

STELLUNGNAHME

des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen (ÖAK)

zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen zum Dokument ‚Gemeinsam am Tisch des Herrn‘“

(Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. September 2020)

1. Die Intention der Studie des ÖAK sowie dieser Stellungnahme

Der ÖAK hat in seiner ökumenischen Studie „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (künftig GaTH; veröffentlicht 2019) theologische Grundfragen erörtert und wegweisende Handlungsperspektiven in den Blick genommen. Die Studie dient der Stärkung des Glaubens an die Selbstvergegenwärtigung Jesu Christi in der evangelischen und der römisch-katholischen Tradition. Eine theologische Klärung kann sowohl die persönliche, im Gewissen zu treffende Entscheidung der Glaubenden über die Teilnahme an der Feier des Abendmahls und der Eucharistie in der anderen Tradition unterstützen als auch dazu ermutigen, die Einladung Jesu Christi zu seinem Mahl nicht auf die Angehörigen der je eigenen Konfession begrenzt zu sehen.

Dieses Votum erachtet der ÖAK für theologisch begründet und pastoral geboten: Die in den vorausgegangenen Jahrzehnten erkannten Konvergenzen im Sinngehalt und bei der Feiergestalt von Abendmahl und Eucharistie bilden die Basis für eine Teilhabe an der Feier von Abendmahl oder Eucharistie einer anderen Konfession im Vertrauen auf die Gegenwart Jesu Christi auch dort. Jesus Christus hat seine Gegenwart denen zugesagt, die sich in seinem Namen versammeln, die sein Wort hören und ihm im Mahl zu seinem Gedächtnis begegnen.

Seit geraumer Zeit ist erkennbar, dass viele Glaubende die Gründe nicht mehr nachvollziehen können, die angeführt werden, um sie ungeachtet ihrer Taufe und der gewachsenen Gemeinschaft der Kirchen an der gemeinsamen Feier des Abendmahls respektive der Eucharistie zu hindern, die sie in der österlichen Hoffnung stärkt und zum diakonischen Handeln ermutigt. Dieser Befund kann theologisch notwendige Klärungen nicht aufheben, leitet aber dazu an, auf Grundlage der Botschaft des Evangeliums sorgfältig zu prüfen, welche Lehraspekte als kirchentrennend zu erachten sind und welche nicht vielmehr von einer anderen Seite aus

dasselbe Geheimnis des Glaubens spiegeln. Der ÖAK hat den pastoralen Kontext bei seinem Votum ernst genommen.

Die sorgsame Überprüfung der Lehrgrundlagen führt den ÖAK zu einem Paradigmenwechsel in der Argumentation, zu einer hermeneutischen Wende, die hilft, konfessionelle Verhärtungen durch Bezug auf die Grundlage des christlichen Glaubens zu überwinden: Jesus Christus hat für alle Zeiten in der Kraft des Geistes Gottes seine Gegenwart jener Gemeinschaft verheißen, in der sich an Christus glaubende Menschen zum Gedächtnis seines Todes für uns und seiner Auferstehung versammeln und seine Wiederkehr erwarten. Jesus Christus ist gegenwärtig, wo Menschen in seinem Namen zusammenkommen. In besonderer Weise gilt dies für die Feier von Eucharistie und Abendmahl. Auf diese Verheißung haben Menschen aller Konfessionen in allen Jahrhunderten vertraut. Sie haben liturgische Feiern gestaltet, in denen diese Gegenwart Jesu Christi im Gedächtnis seiner erlösenden Lebenspreisgabe bis in den Tod für uns in den Zeichenhandlungen der Teilhabe an dem einen gebrochenen Brot und an dem einen Gemeinschaftsbecher im Mahl erfahrbar ist.

Das Mahl zur Versöhnung in Christus Jesus in Unversöhntheit zu begehen, widerspricht der Botschaft Jesu und entstellt den Sinn des eucharistischen Tuns. Da nicht das Evangeliumsgemäße, sondern das Evangeliumswidrige der Rechtfertigung bedarf, bedrängt uns stets die Frage, ob wir angesichts der erreichten ökumenischen Übereinkünfte die Trennung am Tisch des Herrn noch verantworten können. Wir bedauern es, diese kritische Selbstbesinnung in den „Lehrmäßigen Anmerkungen“ (künftig LA) zu wenig thematisiert zu sehen.

Der ÖAK hat bei seinem Votum im Blick, dass es noch keine umfassende evangelisch/römisch-katholische Kirchengemeinschaft gibt, die die Voraussetzung für eine umfassende eucharistische Gemeinschaft ist. Zugleich wird in beiden Traditionen die Überzeugung vertreten, dass die Teilhabe an der Feier von Abendmahl und Eucharistie von Einzelnen aus jeweils anderen Konfessionen auch ein Weg zur Vertiefung der Suche nach umfassender Einheit ist. Dieser Weg ist ein Beitrag zur Suche nach einer Verdichtung des gemeinsamen Glaubenslebens und auf dem Weg zur sichtbaren Einheit. Die damit ausgedrückte Spannung spiegelt die römisch-katholische Auffassung hierzu wider, die im Sinne des 2. Vatikanischen Konzils zwei Prinzipien zu berücksichtigen hat: „die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade“ (UR 8,4)¹. Diese beiden Prinzipien stehen in einer Spannung zueinander.

¹ Die Abkürzungen beziehen sich auf Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils. In dieser Stellungnahme werden die autorisierten Übersetzungen zitiert. Die Texte des 2. Vatikanischen Konzils sind dokumentiert in: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, Kleines Konzilskompodium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums,

Sie müssen immer zusammengehalten werden.² Unter Berufung auf das Ökumenische Direktorium³ hält das Vademecum (Nr. 36) fest, dass das erste Prinzip im Allgemeinen die Teilnahme an den Sakramenten auf diejenigen beschränkt, die in voller Gemeinschaft stehen, das zweite Prinzip jedoch Ausnahmen erlaubt. Die beiden Prinzipien abzuwägen ist Aufgabe des Diözesanbischofs. Vor dem Hintergrund des vorhandenen Glaubens rät das Konzil dazu, bei der zu treffenden Entscheidung alle „Umstände der Zeit, der Orte und der Personen“ (ebd.) zu berücksichtigen (UR 8).

Mit seinem Votum gibt der ÖAK eine theologisch fundierte Begründung für die Entscheidungsfindung: Christinnen und Christen, die im sakramentalen Band der Taufe miteinander geistlich verbunden sind, können, zumal bei besonderen Anlässen, an den Feiern von Abendmahl und Eucharistie der je anderen Konfession im Vertrauen auf die Gegenwart Jesu Christi teilnehmen. Sie erfahren sich als Getaufte dazu eingeladen. Sie können gewiss sein, dass auch in der jeweils anderen Feierform die Verheißung der Gegenwart Jesu Christi gilt. Durch die erlebte Gemeinschaft vertieft sich der Wunsch nach umfassender, sichtbarer Einheit. So stärkt das Votum des ÖAK die glaubenden Individuen in einem weiten ekklesialen Horizont.

Vor dem Hintergrund dieser auf der Basis heutiger theologischer Erkenntnisse und eines breiten Befundes ökumenischer Dialoge entwickelten Auffassung hat der ÖAK die Fragen in den LA kritisch und selbstkritisch behandelt. Er legt der Deutschen Bischofskonferenz diese Stellungnahme für die weiteren Beratungen in den zuständigen Kommissionen vor.

2. Vergewisserung: Der Ort von GaTH im Gesamt der Ökumene

Die Verbindung aus theologischer Argumentation und Handlungsperspektive in GaTH hat ein breites Echo in der gesellschaftlichen sowie wissenschaftlichen Öffentlichkeit und auch scharfe Kritik von Seiten der Glaubenskongregation ausgelöst. Diese hohe Aufmerksamkeit, die GaTH nach kurzer Frist auf weltkirchlicher Ebene erfahren hat, ist bemerkenswert und grundsätzlich sehr erfreulich. Insbesondere ist die auch in den LA geschehende Würdigung der

Freiburg i.B. 1966 u.ö.

² Vgl. Ökumenisches Vademecum „Der Bischof und die Christliche Einheit“, 2020, Nr. 36, abrufbar auf: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2020/12/04/0635/01477.html#it>.

³ Vgl. Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25. März 1993 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 110), Bonn 1993, Nr. 129.

theologischen Dialoge in der Ökumene zu begrüßen. Auch die Einbeziehung der Perspektiven der multilateralen Ökumene (allerdings konzentriert nur auf die ökumenischen Beziehungen zur Orthodoxie) ist nachvollziehbar, auch wenn bekannt ist, dass sich der ÖAK aufgrund der ausschließlich evangelisch/römisch-katholischen konfessionellen Verortung der Mitglieder von Beginn an auf diesen Bereich der ökumenischen Dialoge konzentriert hat. Bilaterale Dialoge werden von der römisch-katholischen Kirche seit dem 2. Vatikanischen Konzil geführt. Multilaterale Dialoge haben andere Rahmenbedingungen. Innerhalb des weiten Rahmens ökumenischer Gespräche ist als authentische Selbstbestimmung der Anliegen des ÖAK in GaTH festzuhalten:

2.1 Die Studie GaTH versteht sich als eine Zusammenfassung und Weiterführung von früheren Studien des ÖAK sowie anderer ökumenischer Gremien. Zahlreiche Lehrgespräche zum Opferverständnis der Eucharistie und des Abendmahls, zur Frage der Realpräsenz, zu Fragen des kirchlichen Amtes in apostolischer Nachfolge sowie zu Grundfragen der ökumenischen Hermeneutik (Schrift und Tradition; Verbindlichkeit der Lehre; Quellen der theologischen Erkenntnis) sind in den vergangenen Jahrzehnten geführt worden. In Deutschland und im internationalen Raum anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mehrerer theologischer Disziplinen haben im ÖAK über mehr als zehn Jahre die Studie GaTH erarbeitet.

Die Gewinnung theologischer Erkenntnisse kann nur im Modus des Dialogs geschehen. Daher sind die ökumenischen Studien nicht nur des ÖAK ein wichtiger Beitrag für das Gespräch mit lehramtlichen Positionierungen. Der Dialog lebt von gegenseitiger Rezeption und wechselseitiger Lernbereitschaft. Es genügt darum nicht, die ökumenisch erarbeiteten Dokumente einseitig an der bisher bestehenden römisch-katholischen Position zu messen. Die ökumenischen Studien möchten vielmehr als wissenschaftliche Vorarbeit wahrgenommen werden, die das Urteil der Kirche reifen lässt (vgl. DV 12).

2.2 In den LA wird in negativer Abgrenzung von GaTH auf internationale lutherisch/römisch-katholische Dialoge verwiesen. Unser Text beschränkt sich in der Tat nicht auf die dort erreichten Positionen, sondern tritt bewusst in ein Gespräch mit der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE) ein und versteht die reformierte Abendmahlslehre als eine

theologische Bereicherung. Es gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Ökumene, die jeweiligen konfessionellen Gegebenheiten vor Ort im Sinne der authentischen Selbstbestimmung der Gesprächspartner zu achten. Das lässt sich umgekehrt auch für die internationalen lutherisch/römisch-katholischen Dialoge geltend machen.

Zu einer solchen Einbeziehung der Position der GEKE hat, ungeachtet anderslautender Einschätzungen in LA 4, auch der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen (Pontifical Council for Promoting Christian Unity – PCPCU) ermuntert, indem er 2018 mit der GEKE schriftlich die Aufnahme eines offiziellen Dialoges vereinbart hat⁴, da die vorausgegangene offizielle Konsultation zwischen dem Päpstlichen Rat und GEKE die ihr zur Entscheidung vorgelegte Frage, inwiefern sie einen offiziellen Dialog über Fragen der Kirche und der Kirchengemeinschaft für aussichtsreich hielt, positiv beantwortet hatte.⁵ Die in diesem Bericht festgestellten bereits erreichten Konvergenzen insbesondere über ekklesiologische Fragen stehen der Behauptung, die GEKE habe ein „Verständnis der Gemeinschaft der Kirchen im Sinne einer Einheit in konfessioneller Diversität“ (LA 4), entgegen. Die GEKE versteht sich selbst als eine Gemeinschaft, die in Lehrgesprächen und durch kirchliche Zusammenschlüsse die Einheit im Glauben an Jesus Christus beständig vertiefen möchte. Die Aufnahme von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft in der GEKE hat nicht zur Folge, weitere Lehrgespräche auszuschließen, vielmehr gehört die weitere Überwindung von Lehrdifferenzen durch die Fortsetzung von Lehrgesprächen zum ökumenischen Selbstverständnis der GEKE.

Eine hohe Sensibilität für die Wirklichkeit unierter evangelischer Bekenntnstraditionen in der Abendmahllehre ist in GaTH angezielt. Der ÖAK sieht sich nicht in Konkurrenz zu anderen ökumenischen Dialogen zum Themenkreis Abendmahl bzw. Eucharistie und Amt. Er teilt das in den LA erkennbare Anliegen, dass alle inzwischen vorliegenden Studienarbeiten zum Thema Abendmahl/Eucharistie und Amt in einem gemeinsamen Bemühen weltweit theologisch gesichtet werden. Eine solche Anstrengung kann den Weg bereiten für eine „Gemeinsame Erklärung zu Abendmahl/Eucharistie und Amt“. Der Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Kirchen, Kurt Kardinal Koch, hat vielfach dazu aufgerufen, sich an den Vorbereitungen für eine weitere „Gemeinsame Erklärung“ zu beteiligen, bei der der innere

⁴ Vgl. <https://www.leuenberg.eu/topics/ecumenical-dialogues>.

⁵ Vgl. Christian Schad / Karl-Heinz Wieseemann (Hg.), Bericht über Kirche und Kirchengemeinschaft. Ergebnis einer Konsultationsreihe im Auftrag der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und des Päpstlichen Rats zur Förderung der Einheit der Christen, Leipzig / Paderborn 2019, 66f. (Nr. 89).

Zusammenhang zwischen Fragen der Eucharistie- und Abendmahlslehre mit dem Kirchenverständnis sowie mit der Ämterlehre deutlich wird. GaTH möchte als ein theologischer Beitrag zu diesem auf der Ebene der evangelischen Weltbünde und der römisch-katholischen Kirche weltweit noch nicht zum Ziel geführten Weg verstanden werden.

2.3 Eine in GaTH zentrale Perspektive und Argumentationsfigur wird in den LA nicht aufgegriffen: die pneumatologische. Ohne sie können aber weder das Wesen und Handeln der Kirche noch die Ökumene theologisch adäquat erfasst werden, ist doch nach dem 2. Vatikanum „der Heilige Geist [...] das Prinzip der Einheit der Kirche“ (UR 2). Unter pneumatologischem Aspekt kann es nicht unbedeutend sein, dass außerhalb der römisch-katholischen Kirche ekklesiale Realitäten als Frucht des Heiligen Geistes existieren (vgl. UR 19; LG 8) und Früchte des Geistes in ihnen auszumachen sind. Wie sehr eine solche pneumatologische Perspektive für die Ökumene im Allgemeinen und die wechselseitige Ämteranerkennung im Besondern von Bedeutung ist, darauf hat u. a. Walter Kardinal Kasper bereits zu Beginn der 1970er Jahre hingewiesen. Seine Argumentation, die Amtsfrage verweise auf den Bereich der Erfahrung von der Wirksamkeit des göttlichen Geistes auch in den anderen Kirchen, und die Antwort darum letztlich von einem geistlichen Urteil abhängen, wurde von ihm seither nicht nur immer wieder bekräftigt, sondern auch ökumenisch rezipiert.⁶ Sie wird auch in GaTH aufgegriffen (vgl. Nr. 6.3.5). Es liegt nahe, diese pneumatologische Argumentationslinie auch im Blick auf die Feier des Abendmahls und der Eucharistie auszuziehen - allein schon deshalb, weil nicht nur in der Feier der Ordination, sondern ebenso in der des Abendmahls und der Eucharistie der Epiklese, in der um das Kommen Christi bzw. des Geistes gebetet wird, eine entscheidende Rolle zukommt. Während GaTH darauf vertraut, dass Christus kraft des Heiligen Geistes in den unterschiedlichen liturgischen Feiern präsent ist, spielt dieser Gesichtspunkt in den LA keine Rolle. Ohne die Sensibilität für geistliche Erfahrungen und Früchte und den Mut zu einem geistlichen Urteil wird es jedoch schwerlich ökumenische Annäherungen geben können.

⁶ Vgl. Walter Kasper, Die apostolische Sukzession als ökumenisches Problem, in: Wolfhart Pannenberg (Hg.), Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Bd. III: Materialien zur Lehre von den Sakramenten und vom kirchlichen Amt, Freiburg / Göttingen 1990, 329-349. Vgl. dazu: Rüdiger With, Pneuma und Amt. Ökumenische Reflexionen im Anschluss an Walter Kasper, Berlin / Münster 2015.

3. Theologische Auskünfte und Antworten auf einzelne Anfragen

3.1 Hermeneutische Überlegungen

Anders als in den einleitenden Überlegungen in den LA dargestellt, war die Methode des differenzierten Konsenses in GaTH insbesondere in den Kapiteln 5 bis 7 von hoher Bedeutung, auch wenn die Form der Darstellung anders ist als in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“⁷ vom 31. Oktober 1999. GaTH ist daran gelegen, den erreichten Konsens zu stärken. Es liegt dem ÖAK daran, im Sinne des 2. Vatikanischen Konzils unter den Prämissen der Hermeneutik des Vertrauens methodisch zu arbeiten: mit „Klugheit und Geduld“, in „Eintracht und Zusammenarbeit“, „unter Wahrung der Einheit im Notwendigen (...) in der Verschiedenheit der liturgischen Riten sowie der theologischen Ausarbeitung der Offenbarungswahrheit die gebührende Freiheit walten [zu] lassen“ (vgl. UR 4). Die LA stellen die Aufmerksamkeit auf Differenzen in GaTH auch nicht völlig in Frage, wenn es in den LA 1 heißt, dass GaTH „einige konfessionelle Unterschiede anspricht“.

GaTH 3 greift die ökumenisch-theologisch differenzierten Erkenntnisse über das Verhältnis von Schrift und Tradition auf, die in der ÖAK-Studie „Verbindliches Zeugnis“⁸ in Aufnahme vorausgegangener Studien in der internationalen Ökumene zur Darstellung kamen. Demnach bedingen sich Schrift als „*traditio scripta*“ und Tradition „*secundum scripturas*“ gegenseitig; dem biblischen Zeugnis kommt eine kriteriologische Bedeutung zu, und die Tradition steht unter der Notwendigkeit einer evangeliumsgemäßen Rezeption. Dieses Verständnis entspricht der Lehre des 2. Vatikanischen Konzils, das infolge eines dialogischen Offenbarungsverständnisses zu einem vertieften theologischen Traditionsbegriff fand. Dem Gesamtsinn der Aussagen des Konzils werden die Aussagen in LA 1 nicht gerecht, da lediglich der zweite Teil von *Dei Verbum* 9 zitiert wird (die Gewissheit über das Geoffenbarte ist nicht aus der Schrift allein zu schöpfen), während die im ersten Teil von *Dei Verbum* getroffene Unterscheidung

⁷ Vgl. Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche, in: Harding Meyer u.a. (Hg.), *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsens-texte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene*, Bd. 3 (1990 – 2001), Frankfurt / Paderborn 2003, 419-441; in englischer Sprache: *Lutheran-Roman Catholic Dialogue, Joint Declaration on the Doctrine of Justification*, in: Gros, Jeffrey et al. (eds.), *Growth in Agreement II, Reports and Agreed Statements of Ecumenical Conversations on a World Level (1982-1998)*, Geneva 2000, 566-582.

⁸ Vgl. Theodor Schneider / Wolfhart Pannenberg (eds.), *Binding testimony. Holy Scripture and Tradition*. Edited on behalf of the Ecumenical Study Group of Protestant and Catholic Theologians in Germany, Frankfurt et al. 2014.

zwischen der Schrift, die Gottes Wort *ist*, und der Tradition, die Gottes Wort *zu bewahren hat*, nicht erinnert wird. Programmatisch für das konziliare Offenbarungsverständnis ist die im Proömium angesprochene soteriologische Intention der Erinnerung an die göttliche Offenbarung und deren Weitergabe, „damit die ganze Welt im Hören auf die Botschaft des Heiles glaubt, im Glauben hofft und in der Hoffnung liebt“ (DV 1). Subjekt der Überlieferung der christlichen Botschaft ist das gesamte Volk Gottes (vgl. DV 8). Die unbestritten notwendige Interpretation der Schriftzeugnisse kann nur in ökumenischer Gemeinschaft geschehen. Dazu möchte GaTH einen Beitrag leisten. Die Qualifizierung der Betrachtungsweise der biblischen Zeugnisse in GaTH als „historistisch“ (LA 1) verkennt die Anliegen der heutigen exegetischen Methodik beider Konfessionen, die den Textbefund als Ergebnis von Traditionsprozessen beschreibt, ohne dabei das Anliegen aus dem Blick zu verlieren, das soteriologisch bedeutsame Ursprungsgeschehen zu erkennen. Das liturgische Gedächtnis des gestifteten Ursprungs geschieht von Beginn an in vielfältigen Formen.

LA 1 gehen davon aus, dass im Blick auf die eucharistischen Liturgien „die Einheit [...] das Kriterium der Ursprünge“ [ist]. Sie nehmen eine „kontinuierliche und inspirierte, von den Ursprüngen ausgehende Entwicklung“ an. Das Verhältnis zwischen Genese und Geltung der in den biblischen Schriften bezeugten Gestaltungsweisen kirchlichen Lebens zu bestimmen, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Theologie. Die nicht selten unkritisch eingebrachte Idee einer kontinuierlichen Entwicklung konfrontiert insbesondere die römisch-katholische Dogmenhermeneutik mit immensen gedanklichen Herausforderungen. Insbesondere unter ökumenischen Prämissen ist dazu unter der Fragestellung „Schrift und Tradition“ über Jahrzehnte hin viel gearbeitet worden. Es genügt nicht, die „Reserven gegenüber einer kontinuierlichen und organischen Entwicklung“ (LA 1) allein Tendenzen in der evangelischen Exegese zuzuschreiben. Das Verhältnis von Einheit und Vielfalt im biblischen Befund ist exegetisch zu erweisen und hermeneutisch differenziert vorzutragen. Deswegen entwickelt der ÖAK „[a]us der Vielfalt der Bezeugungen von Mahlfeiern im Neuen Testament“ gemeinsame „Perspektiven auf die Gemeinschaft aller Getauften am Tisch des Herrn“ (GaTH 3.11).

LA 4 bringen die Berufung auf die Rede vom „sensus fidelium“, dem „Glaubenssinn der Gläubigen“, der „im Glauben nicht irren kann“ (LG 12), in Opposition zum „sensus ecclesiae“, der Zustimmung zur kirchlichen Gemeinschaft. Diese Unterscheidung ist nicht sinngemäß, da ja auch in LG 12 von der „Gesamtheit der Gläubigen“ die Rede ist. Es stellt sich die Frage, ob

nicht umgekehrt die LA einen solchen Gegensatz erst herbeiführen und die Definitionshoheit über einen rechtmäßigen „sensus ecclesiae“ als normativ für den „sensus fidelium“ für sich beanspruchen.

3.2 Exegetische Diskurse

Während im Brief des Präfekten der Glaubenskongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz der Fokus auf die Eucharistie- und Kirchengemeinschaft gerichtet wird, ohne dass die Deutung des neutestamentlichen Befundes in „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ in Zweifel gezogen wird, legen die LA Gewicht auf eine kritische Auseinandersetzung mit Kapitel 3 von GaTH und verbinden sie mit grundsätzlichen Erwägungen zur Hermeneutik von Einheit und Vielfalt im Verhältnis von Schrift und Tradition.

Auch wenn die Kritik in LA 1 wegen des gewundenen Gedankenganges, der vielen Vermutungen („eigentlich“) und schillernden Komparative („eher“) in ihrer Substanz und Stoßrichtung nicht leicht zu erkennen ist, lässt sich als Hauptpunkt herausarbeiten, dass angeblich die Einheit des urchristlichen Herrenmahles unterbestimmt, die Vielfalt der Formen hingegen, in denen Abendmahl und Eucharistie gefeiert worden ist, überbetont sei. Hierin wird ein zu starker Einfluss evangelischer Exegese gesehen; er führe zu einer historistischen Hermeneutik, welche die Schrift von der Tradition löse, was mit dem katholischen Verständnis der Offenbarung und der Schriftauslegung, dargelegt in *Dei Verbum*, nicht zu vereinbaren sei. Die „Einheit“ wird in den LA betont, weil sie „zur Substanz“ gehöre, „die die Zeiten überdauert“. Sie dürfe nicht als „Frucht eines Einigungsprozesses“ oder als „Ergebnis disziplinärer Entscheidungen“ erscheinen. Diese Einheit wird in den LA auf eine „normative Grundform“ zurückgeführt, die vom Passionsgeschehen geprägt sei, vom ÖAK aber „eher“ abgelehnt werde. In LA 2 wird auch mit Verweis auf einen Passus (GaTH 3.11.2) in der exegetischen Darlegung die Kritik geäußert, die Eucharistie „werde vom Geheimnis der Kirche losgelöst“.

Der unvoreingenommene Blick in den Text zeigt ein wesentlich anderes Bild als jenes, das in den LA von ihm gezeichnet wird. Schon in der Einleitung von GaTH wird erklärt: „In der biblisch-theologischen Grundlegung kommt die in den neutestamentlichen Texten erkennbare Vielfalt der Gestaltung frühchristlicher Mahlfeiern zur Darstellung, die durch das ihr zugrundeliegende Geschehen von Tod und Auferweckung Jesu freigesetzt worden ist“ (GaTH 1.5; vgl.

2.1. 2.2). Die Einführung in Kapitel 3 ist von programmatischer Klarheit: „Seit ihren im Neuen Testament bezeugten Anfängen sieht die Kirche in der Feier des heiligen Mahls ihre Einheit in der Gemeinschaft mit Jesus Christus abgebildet [...] Ein signifikantes Merkmal frühchristlicher Herrenmahlfeiern war der Bezug auf das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern, wie es in den Passionsgeschichten der Evangelien erzählerisch ausgestaltet worden ist, aber auch durch Paulus bezeugt wird (1 Kor 11,23). [...] In österlicher Perspektive zeigt sich hierin der Ursprung der einen Kirche Jesu Christi. Auf dieser Grundlage lassen sich im Neuen Testament sowohl vielfältige Ausgestaltungen von Mahlfeiern erkennen als auch charakteristische Grundzüge einer Mahlpraxis, die auf Tod und Auferweckung Jesu verweist“ (Einleitung GaTH 3). In der Ausführung wird diese Klarheit konkretisiert: Jesu Worte und Gesten beim Letzten Mahl, wie sie das Neue Testament überliefert, sind „Grundlage“ des kirchlichen Herrenmahls (GaTH 3.5.2). Das „Passionsgedenken“ im vollen biblischen Sinne vergegenwärtigender Erinnerung ist für das Herrenmahl „fundamental“ (GaTH 3.9.3 und 10.4). Abwegig ist daher die Einschätzung, dass die Autorinnen und Autoren der Studie GaTH das Passionsgeschehen, das Letzte Abendmahl, Tod und Auferstehung Jesu als „normative Grundform der Eucharistie“ - so wörtlich: „ablehnen“ (vgl. LA 1). Eine solche Behauptung hat keine Grundlage im Text.

GaTH gibt nicht den geringsten Anlass für die Unterstellung, die Einheit der Eucharistie als sekundäres Produkt kirchlichen Machtwillens oder als Ergebnis einer juristischen Disziplinierung oder vom „Geheimnis der Kirche losgelöst“ zu sehen. Die Einheit der Eucharistie ist im Letzten Abendmahl Jesu selbst begründet, das mit seiner Heilswirkung in Christus Gegenwart wird, wenn die Ekklesia „zum Mahl zusammenkommt“ (1 Kor 11,33). Die Kirche begründet ihren Glauben und ihr Leben „in dem heilvollen Handeln Gottes, der Jesus, den Gekreuzigten, von den Toten auferweckt hat“ (GaTH 3).

Was in der Darstellung des biblischen Befundes vom ÖAK herausgearbeitet wird, ist der historisch und exegetisch unbestreitbare wie theologisch aufschlussreiche Befund, dass es im Neuen Testament keine überlieferte „normative Grundform“ der Eucharistie gibt, aus der sich dann sekundäre Formen ableiten ließen. Vielmehr zeigt allein schon der Unterschied in den sogenannten „Einsetzungsworten“ (Mk 14,22-24; Mt 26,26.28 und Lk 22,19-20; 1 Kor 11,13-25), dass der Kanon verschiedene Überlieferungen zu ein und demselben Geschehen festhält. Die Pluralität der Feierformen und ihrer theologischen Deutungen, die in GaTH 3 herausgearbeitet wird, zeigt den Reichtum, der in der Einheit der Eucharistie begründet ist und in den neutestamentlichen und frühchristlichen Quellen bezeugt wird.

Wenn die LA diese Vielfalt als Bedrohung wahrnehmen, verfehlen sie nicht nur den neutestamentlichen Befund, sondern auch den Grundsinn der Eucharistie: „Weil es ein Brot ist, sind wir vielen ein Leib, denn wir alle haben Teil an dem einen Brot“ (1 Kor 10,17). Weil die LA die „Einheit“ der Eucharistie, die in der Selbstvergegenwärtigung Jesu Christi begründet ist, an einer „normativen Grundform“ festmachen wollen, laufen sie Gefahr, in vermeintlich konfessionellem Eigeninteresse die historische Wahrnehmung ideologisch einzuschränken und die lebendige Vielfalt der kirchlichen Anfänge auszublenden.

Der Vorwurf eines zu starken Einflusses evangelischer Exegese ist abwegig. GaTH 3 gibt den internationalen Forschungsstand wieder, der von evangelischen, römisch-katholischen und orthodoxen Studien getragen wird. Die Exegese hat sich von ihren wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen her seit Jahrzehnten als theologische Disziplin zum Motor der Ökumene entwickelt. Nicht die eigene konfessionelle Identität zu legitimieren ist ihr Ziel, sondern nach dem biblischen Grund zu fragen, der die Kirchen trägt und eint.

GaTH 3 folgt hermeneutisch der Unterscheidung und Verbindung von Schrift und Tradition, die vom ÖAK in der Studie „Verbindliches Zeugnis“ ökumenisch-theologisch differenziert dargestellt worden ist. Sie entspricht der Verhältnisbestimmung in *Dei Verbum*, weil sie sowohl die Schrift als *traditio scripta* als auch die Tradition *secundum scripturas* kennzeichnet und damit sowohl die für die theologische Erkenntnis normative Bedeutung des biblischen Zeugnisses wie die Notwendigkeit einer dem Evangelium gemäßen Rezeption in der Tradition begründet.

Von den LA unbemerkt, für die Ökumene auch mit den byzantinisch-orthodoxen sowie den orientalisch-orthodoxen Kirchen jedoch von großer Bedeutung, ist die Betonung des liturgischen Reichtums, den das Neue Testament bezeugt: die konstitutive Bedeutung der über Brot und Wein gesprochenen Segens- und Dankesgebete für die Feier insgesamt (GaTH 3.10.1 und 3) und die damit verbundene pneumatologische Deutung des Gebets zur Wandlung der eucharistischen Gaben (GaTH 3.10.2). Hier zeigt sich exemplarisch der theologische Ertrag einer Darstellung der historischen Überlieferungen, die sich einer Engführung auf die Gabeworte Jesu ohne Berücksichtigung seiner Gesten samt den Segens- und Dankgebeten verweigert und genau dadurch das „Geheimnis des Glaubens“ tiefer erschließt.

3.3 Historische Aspekte

Da auch das römisch-katholische Lehramt die historisch-kritische Forschung anerkennt, können deren Ergebnisse nicht als durch konfessionell geprägte Hypothesen bestimmt disqualifiziert werden. Die von Exegeten wie von Liturgiehistorikern analysierten altkirchlichen Quellen über die christlichen Gemeinschaftsmähler und insbesondere über die Eucharistiefiern der ersten Jahrhunderte belegen eine „noch von einer großen Vielfalt“ gekennzeichnete Entwicklung. Demgegenüber zeichnete sich „ab dem 4. Jahrhundert eine allgemeine Grundstruktur ab, die man in allen orientalischen wie westlichen Riten wiederfindet und die vorher schon in Justins Beschreibung der sonntäglichen Eucharistiefier (I. Apologie, Kap. 65-67, um 150) bezeugt ist.“⁹

Der bei den Synoptikern und bei Paulus überlieferte paschale Typ setzt sich im 4. und 5. Jahrhundert endgültig durch. Auch danach bleibt innerhalb der Christenheit bei aller Vergleichbarkeit der Formen ein Spektrum erhalten, so dass man von einer pluralen Identität der Kirche sprechen kann und muss. Dies betrifft z. B. die Rezitation oder Nicht-Rezitation der Einsetzungsworte oder die Opferaussagen. Sind diese in der römischen Tradition sehr präsent, treten sie in den ostkirchlichen Liturgien insbesondere bei der Anamnese im Eucharistiegebet eher in den Hintergrund. Vor allem in der ostsyrischen Tradition hat sich die urchristliche Weise epikletischen Bittens um das Kommen Christi bzw. des Geistes erhalten auf der Linie des biblischen Maranatha. Dabei kann man das eine nicht gegen das andere ausspielen. Vielmehr geht es in GaTH 4 um den Nachweis, dass unterschiedliche Gewichtungen in Verständnis und Praxis der Eucharistie zum Wesen der Kirche gehören.

Die LA beanstanden, dass dem Zeugnis der patristischen Theologie zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden sei. Dazu ist zu sagen, dass die Beschreibung der Entwicklungen in der frühen Zeit der Kirche mit der Wahrnehmung und Achtung vielfältiger liturgischer Traditionen vom ÖAK als Grundlage der weiteren Überlegungen betrachtet werden. Zudem gibt es explizite Bezugnahmen auf die Patristik, so auf Augustinus und seine Bejahung der „*variatio per loca*“ – der Legitimität einer Achtsamkeit auf die Gegebenheiten vor Ort. Die in LA 1 behaupten

⁹ Gerard Rouwhorst, Liturgie in der alten Kirche des Ostens, in: Jürgen Bärsch / Benedikt Kranemann in Verbindung mit Winfried Haunerland und Martin Klöckener (Hg.), Geschichte der Liturgie in den Kirchen des Westens. Rituelle Entwicklungen, theologische Konzepte und kulturelle Kontexte, Bd. I: Von der Antike bis zur Neuzeit, Münster 2018, 185.

tete Kontinuität aus ursprünglicher Einheit ist ein bereits in der Väterzeit entwickeltes Konstrukt, um mit der Einheit in diachroner und synchroner Hinsicht ein Kriterium für Lehre und Praxis der Kirche zu haben. Mit der Annahme einer Einheit im Ursprung korrespondierten Prozesse, die Vielfalt durch Orientierung an Zentren zu reduzieren. Mit der Ausbildung der Metropolitan- und Patriarchatssitze kam diesen dabei eine Schlüsselstellung zu, wobei auch hier eine Pluralität bestehen blieb. Alle Bemühungen waren - wie auch heute – verständlicherweise von der Sorge um die stets gefährdete Einheit bestimmt.

Auch in der Frage des Wechselverhältnisses von Kirchengemeinschaft und Eucharistie/Abendmahl wird man für die Zeit der Alten Kirche nicht vorschnell eine Uniformität unterstellen können. Als Eucharistische Ekklesiologie wurde der neutestamentliche und altkirchliche Zusammenhang zwischen Kirche und Herrenmahlsfeier (1 Kor 10,16 f.) von Theologen in Ost und West im 20. Jahrhundert gleichermaßen wiederentdeckt. Grundgedanke ist, dass die Kirche die Eucharistie schafft und die Eucharistie die Kirche. Doch waren und sind sich die verschiedenen modernen eucharistischen Ekklesiologien in vielen Punkten auch uneins, insbesondere darin, welche kirchlichen Strukturen sich tatsächlich bereits aus der Herrenmahlfeier ergeben bzw. von dieser vorausgesetzt werden. Zu bedenken ist, dass die emphatische Betonung des Zusammenhangs von Herrenmahl und Bischofsamt in den Ignatianischen Briefen aus der Frühzeit des Christentums sich andernorts nicht so ausgeprägt findet. Auch ist das Bischofsamt und sein Verhältnis zu den Presbytern in dieser Zeit nicht einfach mit demjenigen in späteren Jahrhunderten gleichzusetzen. Die Frage, inwiefern die eucharistische Ortskirche bereits Kirche Christi sei oder in welche Strukturen der *episkopé* sie integriert sein müsse, ist bis heute auch in der römisch-katholischen Kirche umstritten geblieben.

3.4 Systematisch-theologische Erkenntnisse

3.4.1 Das kirchliche Gedächtnis des erlösenden Lebensopfers Jesu Christi in Abendmahl/Eucharistie

Die LA wenden in Abschnitt 3 ein, dass hinsichtlich des Opfergedankens kein ökumenischer Konsens bestehe, und monieren, dass in GaTH, weil dies ebenso gesehen werde, die

Entfernung der Opferaussagen aus den liturgischen Texten vorgeschlagen werde (mit Verweis auf 5.6.3; 8,4).

Tatsächlich aber wird in GaTH der biblische Grundsinn des Opfers rekonstruiert (3.10.3; 3.10.7), es werden Vereinsseitigungen des Opfergedankens in der mittelalterlichen Theologie benannt (4.6); es wird differenziert die Debatte über den Opferbegriff in der Reformationszeit nachgezeichnet, einschließlich der protestantischen Kritik am Opferbegriff (5.1.3); es wird nicht zuletzt ein ökumenisch weitergeführtes Opferverständnis in Erinnerung gerufen, das der ÖAK mit seinen „Klärungen zum Opfercharakter des Herrenmahles“¹⁰ angestoßen hat und das in „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ (1986) eingeholt worden ist.¹¹ In GaTH heißt es: „Da die römisch-katholische Auffassung heute sehr betont die Einmaligkeit des Sühnopfers Christi am Kreuz hervorhebt und das Mahl in der Perspektive der Vergegenwärtigung des Kreuzesgeschehens betrachtet, sind die Kontroversen um den Opferaspekt in den Hintergrund getreten. Das Opfer Christi kann in der Perspektive des Paschalamms als ‚Pascha-Mysterium Christi‘ zum Thema werden. Die diese Redeweise auszeichnende starke Christo- und Staurozentrik lässt keinen Raum für den Gedanken, dass Christus in der Mahlhandlung als ‚Messopfer‘ dargebracht werde“ (GaTH 5.4.6).

Diese theologische Klärung nimmt einen breiten Konsens der Kirchenväter auf. Sie haben sich vom paganen Opferverständnis abgegrenzt und das alttestamentliche Opferverständnis christologisch transformiert, wie es Paulus und der Hebräerbrief vorgeben. Die katholische Weiterentwicklung der Opfertheologie des 20. Jahrhunderts nimmt diese Impulse auf. Das ist nicht nur für das Verhältnis zur Orthodoxie wichtig, sondern nimmt zugleich konstruktiv die evangelische Kritik auf, um dem Einwand zu begegnen, das Opfer der Kirche füge dem Opfer Jesu Christi irgendetwas hinzu und nehme nicht vielmehr an ihm teil (vgl. GaTH 5.4.6). Im Licht einer biblisch begründeten Opfertheologie gilt es, die reformatorischen Einsprüche gegen die Messopfer zu entkräften. Daher regt GaTH an, einzelne liturgische Gebete auf ihre Missverständlichkeit bezüglich des Opferbegriffs hin zu prüfen: Es dürfe „nicht der Eindruck entstehen, als opfere die Gemeinde Jesus Christus für Gott, denn es ist vielmehr Gott, der die Gaben der Gemeinde – materiale wie geistige – würdigt, sie zur Feier der Lebenspreisgabe Jesu Christi dienen zu lassen“ (GaTH 8.4).

¹⁰ Vgl. Karl Lehmann / Edmund Schlink (Hg.), Das Opfer Jesu Christi und seine Gegenwart in der Kirche. Klärungen zum Opfercharakter des Herrenmahles, Freiburg i.B. / Göttingen 1983.

¹¹ Vgl. Karl Lehmann/Wolfhart Pannenberg (Hg.), Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, Freiburg / Göttingen 1986, bes. 89-94.

Mit einem solchen Vorschlag diskreditiert GaTH nicht im mindesten den Glauben derer, die die Eucharistie feiern, wenn sie diese Gebete sprechen. Vielmehr trägt der ÖAK entschieden dem Geist des Ökumenismus Rechnung, wie er in den Dialogen zu Abendmahl und Eucharistie seit langem üblich ist,¹² und regt zu einer Klärung der Sprache in der Römisch-katholischen Kirche an. Auf diese Weise wird beispielhaft deutlich, wie liturgische Vielfalt mit dem Geheimnis einhergeht, das gefeiert wird, und seinem theologischen Verständnis, das wir gemeinsam suchen.

3.4.2 Realpräsenz

Die in GaTH dargelegte Auffassung von Eucharistie und Abendmahl wird als Minimalkonsens kritisiert, dem ein eindeutiges Bekenntnis zur Realpräsenz Christi in der Eucharistie fehle (vgl. LA 3, 3. Absatz). Für die vermutete Deutung „im Sinne einer Transfinalisation, einer Transkonditionierung der Gestalten“ (ebd.) wird auf eine (vornehmlich für Nichttheologen bestimmte) Handreichung aus der EKD¹³ und auf das Abendmahlsverständnis der Leuenberger Konkordie verwiesen (vgl. LA, ebd.). Ausschlaggebendes Prüfkriterium ist das Bekenntnis zur Realpräsenz im Sinne der Gegenwart des ganzen Christus in Brot und Wein. In ökumenischer Perspektive hätte in den LA eigentlich die Frage gestellt werden müssen, ob und inwieweit der sogenannte „Minimalkonsens“ als eine theologisch vertretbare ökumenische Weiterentwicklung der Lehre von Abendmahl und Eucharistie zu betrachten ist.

Der wichtigste Ertrag der ökumenischen Lehrgespräche, die im 20. Jahrhundert dem Abendmahl gewidmet waren, besteht in der Erkenntnis, dass der gekreuzigte und auferstandene Jesus Christus als das eigentliche Subjekt des Mahlgeschehens in Erscheinung tritt: „In der Feier der Eucharistie sammelt, lehrt und nährt Christus die Kirche. Es ist Christus, der zu dem Mahl einlädt und ihm vorsteht“¹⁴. Die klassischen Kontroversen über die Gegenwart des Herrn

¹² Vgl. dazu im Blick auf die Opferthematik den Lima-Text: Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, in: Harding Meyer u.a. (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 1, Frankfurt / Paderborn 1983, 559f, Nr. 3-8 im Teil Eucharistie.

¹³ Vgl. Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche, Gütersloh 2003.

¹⁴ Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (1982), in: Harding Meyer u.a. (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 1, Frankfurt / Paderborn 1983, Nr. 29 im Teil Eucharistie.

bei der Feier des Mahls konnten und können nach GaTH 5.4.2 in dem Maße überwunden werden, wie man den zum Mahl einladenden Christus, der sich selbst als Person in der Einheit von Gottheit und Menschheit im Rahmen einer kirchlichen Liturgie als gegenwärtig schenkt, als das handelnde Subjekt der Mahlfeier versteht. Dieses gläubige Vertrauen auf die Gegenwart Jesu Christi ist der Frage nach dem konkreten „Wie“ der sakramentalen Vergegenwärtigung Christi vorgeordnet. Die unterschiedlichen Antworten auf dieses „Wie“ sind nicht von kirchentrennender Bedeutung. Gleichwohl gilt es, die ökumenischen Anstrengungen fortzusetzen, um auch im Kirchenverständnis zu umfassenden Konvergenzen zu finden.

Darin, dass die Selbstvergegenwärtigung Jesu Christi in der Gemeinschaft am Tisch des Herrn ihren dichtesten und tiefsten Ausdruck findet und dass sich die Begegnung mit ihm in der Feier von Abendmahl und Eucharistie in einer für irdische Verhältnisse unüberbietbaren Deutlichkeit und Intensität vollzieht, stimmen die christlichen Kirchen überein. Wenn die Person Jesu Christi und die geistgewirkte Dynamik seiner Selbstvergegenwärtigung im Mahlgeschehen so klar in den Vordergrund rücken, wird deutlich, dass die Gegenwart des Gekreuzigten und Auferstandenen für die gesamte liturgische Feier gilt. Die Realpräsenz ist eine Personalpräsenz, eine die gesamte liturgische Mahlfeier erfüllende Gegenwart Jesu Christi in der versammelten Gemeinde, im verkündigten Wort und im eucharistischen Mahl (vgl. SC 7). Das ist kein „Minimalkonsens“, sondern ein die ganze Fülle der eucharistischen Christuswirklichkeit zum Ausdruck bringendes gemeinsames Bekenntnis. Die in Brot und Wein sich schenkende Realpräsenz Jesu Christi gründet in der real gegenwärtigen Personalpräsenz des gekreuzigten und auferstandenen Herrn, der sich selbst mit Brot und Wein gibt und durch seine Gegenwart die ganze Mahlfeier durchwirkt.

Beanstandet wird das Abweichen von der „traditionellen lutherischen Überzeugung einer Präsenz *vere et substantialiter*“ (LA 3). Als Belege für das Festhalten an dieser Überzeugung dienen zwei jüngere regionale Dialogtexte aus dem lutherisch-katholischen Dialog – die nordamerikanische *Declaration on the way: Church, Ministry and Eucharist*¹⁵ von 2015 und die Gemeinsame Erklärung der lutherisch-katholischen Dialogkommission Finnlands¹⁶ von 2017. Der ökumenische Erkenntnisstand ist freilich deutlich differenzierter, als es in diesen Belegen zum

¹⁵ Vgl. Committee on Ecumenical and Interreligious Affairs, United States Conference of Catholic Bishops / Evangelical Lutheran Church in America, *Declaration on the Way. Church, Ministry, and Eucharist*, Minneapolis 2015.

¹⁶ Vgl. Evangelical Lutheran Church of Finland / Catholic Church in Finland, *Communion in Growth. Declaration on the Church, Eucharist, and Ministry. A Report from the Lutheran-Catholic Dialogue Commission for Finland*, Helsinki 2017.

Ausdruck kommt. In der Porvoo-Erklärung¹⁷ von (inzwischen 13) europäischen Kirchen anglikanischer und lutherischer Konfession (1993) konnte die Lutherische Kirche Finnlands eine Erklärung mittragen, in der die Gewissheit von der Realpräsenz Jesu Christi ökumenisch offener ausgesagt wird als in dem in den LA zitierten Text: „We believe that the body and blood of Christ are truly present, distributed and received under the forms of bread and wine in the Lord's Supper (Eucharist). In this way we receive the body and blood of Christ, crucified and risen, and in him the forgiveness of sins and all other benefits of his passion“¹⁸. In der maßgeblichen Aussage der *Leuenberger Konkordie* (1973) konnten sich Lutheraner und Reformierte auf den in Christus als Gabe zentrierten Satz einigen: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein“¹⁹. Diesem Satz haben fast alle lutherischen Kirchen in Europa mit ihrer Unterschrift unter die Konkordie zugestimmt. Die Lutherische Kirche in Finnland, die der Konkordie bisher nicht beigetreten ist (aber als Gast in der GEKE mitarbeitet) bildet hier eine Ausnahme und kann deshalb nicht als repräsentativ für die Lutheraner in Europa gelten.

Mit diesen offeneren Formulierungen ist freilich kein Widerspruch zu den tradierten lutherischen Formulierungen, auch nicht deren Abschwächung intendiert, sondern ihre Einzeichnung in einen weiteren Horizont: Man kann sehr wohl das klassische *vere, realiter et substantialiter* in Richtung eines *vere, realiter et personaliter cum pane et vino* oder auch *sub speciebus panis et vini* verdeutlichen. Gerade so wird die Realpräsenz des Gekreuzigten und Auferstandenen bekräftigt. Genau das geschieht in GaTH.

Bei gegenwärtigen ökumenischen Lernprozessen ist es sehr wichtig, sich nicht allein eines überlieferten Denkmodells mit philosophischen Anleihen zu bedienen, sondern unter Wahrung des Sachgehaltes der theologischen Erkenntnis auch nach neuen Ansätzen zum Verständnis der Gegenwart Jesu Christi im Mahlgeschehen zu fragen. Hier hat gerade der in den aktuellen Dialogpapieren etablierte, differenzierte Konsens eine ökumenische Methodik auf hermeneutischer Ebene begründet, die es ermöglicht, nach neuen Worten bei der Beschreibung der Realpräsenz Jesu Christi zu suchen, bei denen die jeweiligen Anliegen der Konfessionen

¹⁷ Vgl. *Together in Mission and Ministry. The Porvoo Common Statement with Essays on Church and Ministry in Northern Europe. Conversations between The British and Irish Anglican Churches and The Nordic and Baltic Lutheran Churches*, London 1993.

¹⁸ Ebd., Nr. 32.

¹⁹ *Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa* (1973), Nr. 18, in: Wenzel Lohff (Hg.), *Die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa: Leuenberger Konkordie*, Frankfurt 1985, 17.

bewahrt bleiben. Immer bleibt das Geschehen der Gegenwart Jesu Christi in der Eucharistie und im Abendmahl ein Geschenk, eine Zusage, eine Verheißung. Die Gegenwart Jesu Christi wird sich niemals durch den Rekurs auf immer ja auch zeitbedingte menschliche Erklärungsmodelle intellektuell erfassen lassen. Ein Versprechen ereignet sich auf einer Beziehungsebene, die mehr bedeutet, als je mit Worten bestimmt werden kann.

Unzutreffend ist die Behauptung, die wahre personale Präsenz Jesu Christi in Eucharistie und Abendmahl werde nicht gemeinsam bekundet (vgl. LA 3). In GaTH heißt es: „Die Kontroversen über die Gegenwart des Herrn bei der Feier des Mahls können in dem Maße überwunden oder wenigstens in ihrer kirchentrennenden Reichweite begrenzt werden, wie man den zum Mahl einladenden Christus, der sich in seiner Person vergegenwärtigt und schenkt, als das handelnde Subjekt der Mahlfeier versteht und dieser Sichtweise die Frage nach dem Wie der sakramentalen Vergegenwärtigung Christi nachordnet“ (GaTH 5.4.2). Das „Dass“ steht außer Frage – das „Wie“ bleibt ein dem denkerischen menschlichen Zugriff entzogenes Geheimnis.

3.4.3 Ämterlehre(n)

Die LA kritisieren einzelne Aussagen des ÖAK zur Ämterlehre (vgl. LA 2), die in einem sehr langen Dialoggeschehen in Übereinstimmung mit Erkenntnissen in internationalen Dialogen erreicht worden sind. Sie begründen ihre Skepsis vor allem mit Hinweisen auf evangelische Äußerungen zur Thematik aus jüngerer Zeit. Keine Beachtung findet, dass der ÖAK sich gerade dieser Schwierigkeit bewusst ist und im ökumenischen Sinne für Reformen votiert.

Die episkopale Sukzession wird von römisch-katholischer Seite in Bezug auf die Apostolizität der Kirche als unverzichtbar erachtet und immer wieder als Hindernis für eine wechselseitige Ämteranerkennung genannt. Indes hat sich aber in vielen römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Dialogen die Erkenntnis durchgesetzt, dass sie nicht isoliert betrachtet, sondern im Verbund mit *traditio* und *communio* gesehen werden muss. Insofern sich die bischöfliche Sukzession erst in Laufe der Ämterentwicklung ausgebildet hat, handelt es sich bei ihr anders als bei *traditio* und *communio* um keine auf die Apostel selbst zurückgehende Norm. Als Dienst an der Bewahrung der apostolischen Überlieferung ist sie außerdem Bekenntnis und Schrift zu- und untergeordnet (vgl. DV 10). Dies wird in den LA insofern nicht berücksichtigt als der

apostolischen Lehre die apostolische Sukzession gleichbedeutend zur Seite gestellt wird: „Substantiell hat daran [an der Einheit der Kirche] Anteil die Einheit in der Apostolischen Lehre und in der Apostolischen Sukzession“ (LA 2). Der ÖAK hat eine Studie zum Thema „Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge“²⁰ in drei Bänden vorgelegt, in der in sehr differenzierter Weise in der fachwissenschaftlichen Perspektive aller theologischen Disziplinen über den theologischen Sinn der apostolischen Sukzession Auskunft gegeben wird. Die biblische Begründung des Apostolats im österlichen Zeugnis steht dabei in der Mitte der Überlegungen. In historischer Perspektive ist die Annahme einer ununterbrochenen Kette von Handauflegungen nicht zu verifizieren. In der systematischen Reflexion sind pneumatologische Aspekte in den Spuren einer „via empirica“ stark zu machen: Geistliche Dienste, die sich im Trost der Gewissen, in der Stärkung des Glaubens an die Auferstehung sowie im Aufbau der Gemeinde bewähren, können in einem geistlichen Urteil als durch Gottes Geist bewirkte Ämter anerkannt werden.

Die LA beanstanden, dass GaTH für den evangelischen Bereich die Position einer „presbyteralen Sukzession“ mit überregionaler Episkopé und damit die gegenseitige Anerkennung der Apostolizität favorisiere, ohne zu beachten, dass der damit vorausgesetzte Konsens „nicht von der Mehrheit der Mitgliedskirchen der EKD gedeckt [ist], die in Notsituationen ein Abendmahl ohne Amtsträger als erlaubt sieht“ (LA 2, letzter Absatz). Als Beleg wird aus einem Text des Rates der EKD (*Rechtfertigung und Freiheit*, 2014)²¹ zitiert, in dem aus dem allgemeinen Priestertum aller Getauften auch der Schluss gezogen wird, dass jeder Christ „im Prinzip“ die Sakramente verwalten kann.²² Abgesehen davon, dass hier keineswegs an eine willkürliche, ungeordnete und damit aus persönlichen Interessen beanspruchte Leitung von Abendmahlsfeiern gedacht ist, verwundert es, dass der Einwand auf einen Text gestützt wird, der den Charakter einer Handreichung trägt, aber keinen kirchenrechtlichen Status hat. Hätte man in den Kirchenordnungen der EKD und ihrer Mitgliedskirchen nachgesehen, hätte man sich mühelos davon überzeugen können, dass die Aussage in GaTH 6.2.2, nach der in der Confessio Augustana im Einklang mit römisch-katholischer Lehre bekannt werde, „dass niemand in der Kirche öffentlich lehren solle ohne ordentliche Berufung (CA XIV)“ geltendes Kirchenrecht in der

²⁰ Vgl. Dorothea Sattler / Gunther Wenz (Hg.), *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge*, 3 Bde., Freiburg / Göttingen 2004-2008.

²¹ Vgl. Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, *Rechtfertigung und Freiheit*. 500 Jahre Reformation 2017. Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Gütersloh 2014.

²² Vgl. ebd., Abschnitt 2.6.3.

EKD ist. Eben deshalb wurde selbstverständlich der Grundsatz bekräftigt, dass die Leitung der Feier einem Ordinierten/einer Ordinierten obliegt (vgl. GaTH, 5.4.5).

Da die EKD Teil einer größeren Kirchengemeinschaft ist, sei hier auch auf die einschlägigen Lehrdokumente der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE) verwiesen. In der 1994 auf der Vollversammlung in Wien beschlossenen wichtigen Ekklesiologie-Studie *Die Kirche Jesus Christi*²³ heißt es: „Dort wo Kirche ist, bedarf es [...] eines ‚geordneten Amtes‘ der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“²⁴. In *Amt – Ordination – Episkopé*²⁵ (2012), dem maßgeblichen Lehrdokument der GEKE zu Amt und Ordination, wird die Überzeugung bekräftigt, „dass ein Amt in der Kirche, das Verkündigung des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente einschließt, in jedem Fall durch Ordination übertragen werden muss“²⁶. Ausdrücklich wird betont, dass der Hinweis auf das Priestertum aller Getauften nicht darauf zielt, „die Bedeutung des besonderen Dienstes an Wort und Sakrament im normalen Leben der Kirche herabzusetzen“²⁷.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass gegen GaTH eingewendet wird, der *character indelebilis* des Weiheamts werde als „Fehlentwicklung“ betrachtet (so LA 2); dies lässt sich dem als Beleg angeführten Darlegungen unter GaTH 4.6 nicht entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, was zu einer derartigen Vermutung Anlass gibt. Die evangelische Kirche kann die römisch-katholische und orthodoxe Auffassung eines *character indelebilis* durchaus achten. Auch wenn sie selbst die Ordination nicht als Sakrament versteht, hält sie doch an der Unwiederholbarkeit der einmal erfolgten Ordination fest (vgl. *Amt – Ordination – Episkopé*, 65). Die Einschätzung, es handle sich im Blick auf GaTH 6.3.5 um „ein eher empirisches Amts- und Weiheverständnis“ (LA 3), verfehlt den Kern der Argumentation in GaTH, die das Amt von seiner Einsetzung durch Jesus Christus und dem Wirken des Heiligen Geistes her begreift.

GaTH hat sich zur Frage der Frauenordination nicht geäußert. Der Grund, auf dieses Desiderat in den LA nicht einzugehen, ist keineswegs unsere Annahme, dass diese Thematik nicht wichtig sei. Grundlegend für das Votum des ÖAK ist jedoch zunächst die Achtung und Anerkennung der kirchenamtlichen Ordnungen in den gegenwärtigen Kirchen (vgl. GaTH 8.1). Der ÖAK ist in

²³ Vgl. Michael Bünker / Martin Friedrich (Hg. / eds.), *Die Kirche Jesu Christi / The Church of Jesus Christ. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit / The Contribution of the Reformation towards Ecumenical Dialogue on Church Unity*, Frankfurt 1995.

²⁴ Ebd., Abschnitt 2.5.1.2.

²⁵ Vgl. Michael Bünker / Martin Friedrich (Hg. / eds.), *Amt, Ordination, Episkopé und theologische Ausbildung/Ministry, ordination, episkopé and theological education*, Leipzig 2013.

²⁶ Ebd., 64.

²⁷ Ebd., 43.

seiner Mehrheit der theologisch begründeten Überzeugung, dass sich die Verheißung der Gegenwart Jesu Christi im Mahlgeschehen auch dann erfüllt, wenn eine Frau die Liturgie leitet. Zentral ist die Bitte um den Heiligen Geist (Epiklese) und das wirksame Gedächtnis (Anamnese) des Handelns Jesu Christi. Der ÖAK ermutigt zu ökumenischen Studien zur Thematik Frauenordination, bei denen – neben der theologischen Argumentation – auch die Erfahrungen in den reformatorischen Kirchen weltweit Beachtung finden.

Zu den Fragen des Amtes und zum Verständnis des römisch-katholischen Amtspriestertums und des evangelischen Pfarramts hat der ÖAK mehrere Jahre intensiv gearbeitet.²⁸ Die dabei gewonnenen Einsichten und Ergebnisse sind im *Abschließenden Bericht* festgehalten worden²⁹ und wurden bei der Arbeit an GaTH stets vorausgesetzt.

3.4.4 Gemeinschaft im Abendmahl/Eucharistie und Kirchengemeinschaft

Es liegt dem ÖAK fern, „eine Trennung zwischen Christus und der Kirche vorzunehmen“, wie es die LA mutmaßen (vgl. LA 2). Eine Unterscheidung zwischen Christus und der Kirche entspricht jedoch der evangelischen Tradition ebenso wie der Lehre des 2. Vatikanischen Konzils. LG 8 kennt eine Verhältnisanalogie zwischen der menschlichen und göttlichen Natur Jesu Christi und dem gesellschaftlichen Gefüge der Kirche und dem Geist Christi. Die beiden Handlungsträger (der sündenlose Jesus Christus und die auch von der Sünde ergriffene Kirche) sind lediglich in ein Verhältnis im Sinne der „Analogie“ gesetzt: Die Unterschiede sind größer als die Gemeinsamkeiten. Das Konzil erinnert an die sündenlose Existenz Christi, während die Kirche „stets der Reinigung bedürftig“ bleibt und „immerfort den Weg der Buße und Erneuerung“ geht (LG 8).

Die LA machen geltend, dass den Aussagen zur „Gemeinschaft mit dem Papst und dem Ortsbischof, mit der Kirche des Himmels (mit Maria und allen Heiligen), aber auch mit den Verstorbenen“ ein lutherischer „und noch weniger“ ein reformierter Christ „kaum“ zustimmen kann, „ohne in einen Gewissenskonflikt“ zu geraten (LA 3). Der „Fiduzialglaube“ an die Gegenwart

²⁸ Vgl. Dorothea Sattler / Gunther Wenz (Hg.), Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge, 3 Bde., Freiburg / Göttingen 2004-2008.

²⁹ Vgl. Dorothea Sattler / Gunther Wenz (Hg.), Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge, Bd. 3: Verständigungen und Differenzen, Freiburg / Göttingen 2008, 167-267.

Christi reiche hier nicht aus, das Amen sei gleichsam seine „Unterschrift“ unter eine *Professio fidei*.

In der Tat ist ein solcher Gewissenskonflikt möglich. Deshalb wird es nicht wenige evangelische Christen geben, die das eucharistische Hochgebet an dieser Stelle nur unter geistlichem Vorbehalt mitbeten und der Austeilung fernbleiben, obwohl sie an der Eucharistiefeyer teilnehmen. Umgekehrt gibt es römisch-katholische Christen, die zwar mit Anteilnehmendem Respekt der evangelischen Abendmahlsfeier beiwohnen, aber nicht kommunizieren.

Es ist aber ebenso möglich, dass evangelische (auch reformierte!) Christen aufrichtig in die *Intercessiones* des Hochgebets einwilligen, weil sie in ihren Formulierungen ein Vorzeichen der vollen sichtbaren Einheit der Kirche erkennen, die sie aufrichtig bejahen. Welcher Mensch kann das von außen beurteilen? Solche evangelischen Christen bekunden mit ihrem Amen den lebendigen Zusammenklang von Katholizität, Ökumenizität und Einheit der einen, heiligen Kirche Jesu Christi. Auch das ist eine Gewissensentscheidung, die Respekt verdient, ohne dass sie in ihrer Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit von vorneherein in Abrede gestellt werden darf. Die wechselseitige Teilnahme an den Feiern von Abendmahl und Eucharistie lässt sich beim heutigen Stand der Dinge überhaupt *nur* als Ausdruck einer individuellen Gewissensentscheidung begründen. Aber eine solche Gewissensentscheidung sollte – schon aus seelsorglichen Gründen – in der einen oder anderen Richtung mit Achtung und Respekt behandelt werden. Wenn seitens der römisch-katholischen Kirche der Wille zur Gemeinschaft bekundet würde, bräuchte man sich um das Gewissen evangelischer Christen keine Sorgen zu machen. Auch ein orthodoxer Christ, der ja prinzipiell zur Kommunion zugelassen ist, könnte nicht das Gesamt des römisch-katholischen Glaubens unterschreiben: die Gemeinschaft mit dem Papst und dem Ortsbischof, das *filioque* oder die Lehre vom Fegefeuer.

Unklar und vage sind die Anfragen an das Verständnis der Taufe in GaTH (vgl. LA 4). Die in den ökumenischen Dialogen vorgenommene Differenzierung zwischen der Aufnahme in eine irdische, konkrete, immer auch durch biographische Bezüge favorisierte Kirchengestalt und die Eingliederung in den einen Leib Jesu Christi findet keine Beachtung. Die Taufe als sakramentales Band der Einheit erfährt in den LA keine theologisch hinreichende Anerkennung. Die existenzielle, soteriologisch bedeutsame Wende vom Tod in das Leben in Christus Jesus bewegt sich auf einer anderen Ebene als Fragen des Kirchen- und Amtsverständnisses, auch wenn sie damit verknüpft sind.

Als Sakrament der Eingliederung in den Leib Christi hat die Taufe ekklesiale Implikationen. Wir sind schon Glieder des einen Leibes Christi, auch wenn unsere konkreten Kirchen noch nicht vollständig zur Einheit gefunden haben. Im Hinweis darauf soll die Taufe nicht „als eine von der konkreten Kirche losgelöste Realität“ dargestellt werden, wie dies die LA 2 formulieren. Wohl aber zeigt sich die innerhalb der Kirchenspaltung unlösbare Spannung zwischen der Einheit des Leibes Christi, an der die verschiedenen Kirchen teilhaben, und den verschiedenen kirchlichen Konkretionen. Gerade weil die Anerkennung der Taufe anderer Kirchen diese Taufe nicht von den Kirchen trennt, in denen sie gefeiert wird, hat diese Anerkennung eine Dynamik hin zur Anerkennung der in diesen Kirchen gelebten Gemeinschaft, der in diesen Kirchen wahrgenommenen Ämter und der diesen Kirchen geschenkten Geistesgaben. In den ökumenischen Dialogen zwischen der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen ist dieser Dynamik Raum gegeben worden, so dass tatsächlich nicht ausschließlich hinsichtlich der Taufe, sondern auch hinsichtlich anderer Konkretionen von Kirche die ökumenische Gemeinschaft gewachsen ist. Dies veranlasst uns dazu, auf dem Weg der wachsenden Kirchengemeinschaft unser Votum für die Öffnung wechselseitiger Teilnahme am Tisch des Herrn vorzulegen.

Durch die Taufe gehören alle der Kirche Christi an. Mit der Taufe gehört man aber auch einer konkreten Gemeinschaft an. Das 2. Vatikanische Konzil hat festgestellt, dass die Menschen in ihrer jeweiligen Gemeinschaft das Wort Gottes hören, es ausgelegt bekommen, ihnen daher in diesen Gemeinschaften Gnade vermittelt wird. Deswegen hat das Konzil auch von Kirchen und Kirchlichen Gemeinschaften gesprochen. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich UR auch nicht mehr primär auf die Beziehung zwischen der Römisch-katholischen Kirche und den Individuen, die zu einer anderen Kirche oder einer Kirchlichen Gemeinschaft gehören, sondern auf die Beziehung zwischen der Römisch-katholischen Kirche und den anderen Kirchen und Kirchlichen Gemeinschaften. Durch die Verwendung der Begriffe „Kirche“ respektive „Kirchliche Gemeinschaft“, „subsistit in“, „Communio bzw. communio plena/ non plena“ werden Differenzierungen auf ekklesiologischer Ebene zum Ausdruck gebracht. Mit den Begriffen „Communio plena“ und „Communio non plena“ werden Grade und Intensitäten anerkannter ekklesialer Wirklichkeit bezeichnet.

Auf Wunsch mehrerer Konzilsväter hat sich das Ökumenismusdekret daraufhin positiv zu einer „Communicatio in sacris“ geäußert. Vor dem Hintergrund der neuen Einsichten vor allem im Bereich der Ekklesiologie war zu klären, wie mit der Spannung zwischen der Eucharistie als

Zeichen der sichtbaren Einheit einerseits und als Mittel der Gnade auf dem Weg zu umfassender Einheit andererseits umgegangen werden sollte. Entscheidend wurde eine Passage in *Unitatis redintegratio* 8,4 welche lautet: „Man darf jedoch die Gemeinschaft bei der *communicatio in sacris* nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung [lateinisch: *indiscretim*] gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend.“ Das erste Prinzip impliziert, dass, im Allgemeinen, die Teilnahme an der Eucharistie auf diejenigen beschränkt ist, die in voller Gemeinschaft stehen.³⁰ Das zweite Prinzip jedoch erlaubt Ausnahmen, wobei, so das *Vademecum*, auf die Erläuterung des Direktoriums hinzuweisen ist: „Die Eucharistie ist für die Getauften eine geistliche Nahrung, die sie befähigt, die Sünde zu überwinden, vom Leben Christi selbst zu leben, immer tiefer in seinen Leib eingegliedert zu werden und immer intensiver an der ganzen Heilsökonomie des Geheimnisses Christi teilzuhaben.“³¹

Bei der Präsentation der zwei Prinzipien in der Konzilsaula erklärte der Relator, dass die beiden Prinzipien in einer *dialektischen* Beziehung zueinander stehen.³² Der Verfasser der *Relatio* erläuterte was gemeint ist: „Beide Aspekte – Zeichen der Einheit und Mittel der Gnade – können nicht voneinander getrennt werden, sondern müssen in einer kreativen Spannung miteinander zur Geltung kommen. ‚*Indiscretim*‘ impliziert demnach ein objektiv nicht Trennbares und somit ein nicht Trennendes. Es bedeutet folglich, dass *communicatio in sacris* nach Abwägung beider Aspekte praktiziert werden soll. Letztendlich ist deswegen ein persönliches, subjektives Urteil erforderlich.“³³

„Wie man sich hier klug zu verhalten hat, soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen die örtliche bischöfliche Autorität in klugem Ermessen entscheiden, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Maßgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Heiligen Stuhl bestimmt ist.“ (UR 8,4; *Vademecum* Nr. 36). Das Votum des ÖAK verbleibt auf dieser Ebene der „*communicatio in sacris*“ zwischen einzelnen Christinnen und Christen, will jedoch vor allem die bereits vorhandenen Gemeinsamkeiten im Glauben festhalten.

³⁰ Vgl. Ökumenisches *Vademecum* „Der Bischof und die Christliche Einheit“, 2020, Nr. 36, abrufbar auf: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2020/12/04/0635/01477.html#it>.

³¹ Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25. März 1993 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 110), Bonn 1993, Nr. 129.

³² Vgl. *Acta Synodalia III/III*, 328-329.

³³ George Tavard, *Praying Together: Communicatio in sacris* in the Decree on Ecumenism, in: A. Stacpoole (ed.), *Vatican II by those who were there*, London 1986, 214.

Die LA befürchten, dass eine Vorwegnahme der Einheit in der Mahlgemeinschaft Gefahr laufe, die Glaubensdifferenzen zu relativieren, und macht geltend, dass die Wiederherstellung der Gemeinschaft im Glauben die Voraussetzung für die gemeinsame Teilhabe am Tisch des Herrn sei. Zum Zusammenhang Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft hat sich GaTH eingehend geäußert (vgl. GaTH, 7.1–11), sodass diese Befürchtung verwundert. Keineswegs soll einer Relativierung der Differenzen im Kirchenverständnis Vorschub geleistet werden. Die Begegnung miteinander über die Grenzen der Konfessionen hinweg kann jedoch das Interesse aneinander wecken und in Gespräche führen.

Das ökumenische Gespräch hat gezeigt, dass evangelische und römisch-katholische Christinnen und Christen im Glauben wesentlich mehr verbindet als trennt und dass nicht jede Differenz kirchentrennenden Charakter hat, sondern in der Besinnung auf den gemeinsamen Grund des Glaubens ertragen werden kann. Gewiss setzt eine volle, umfassende Eucharistie- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen Kirchen die Erklärung und Verwirklichung ihrer Kirchengemeinschaft voraus. Diese Auffassung wird auch ohne jede Einschränkung in der *Leuenberger Konkordie* vertreten. Demgegenüber ist die wechselseitige, gastweise Öffnung der Mahlfeiern für Christinnen und Christen der anderen Konfession ein kleiner, erster und in Demut vollzogener Schritt, der das Bemühen um die volle Wiederherstellung der Gemeinschaft im Glauben nicht ersetzen, wohl aber beflügeln kann.

4. Weiteres Vorgehen

Der ÖAK ist zu weiteren Gesprächen auf allen Ebenen bereit und nimmt die entsprechenden Anregungen in den LA gerne auf. Eine Publikation zu GaTH ist geplant, in der Mitglieder des ÖAK ihre Fachexpertise in wissenschaftlichen Beiträgen einbringen.

Zu wünschen wäre, dass die an unterschiedlichen Orten entstandenen bilateralen nationalen Dialoge zum Thema Eucharistie und Abendmahl (die LA erwähnen USA und Finnland) eine gemeinsame Sichtung und Koordinierung erfahren.

Gerne schließt der ÖAK sich der Anregung der LA an, den multilateralen ökumenischen Kontext der Thematik umfassend in den Blick zu nehmen. Dazu ist es erforderlich, alle christlichen Traditionen nach ihrem Verständnis der Gegenwart Jesu Christi in der Feier von Abendmahl, Eucharistie und Göttlicher Liturgie zu befragen.

Der ÖAK bleibt bereit, sich in den Dienst der Suche nach Formen der sichtbaren Einheit der Kirchen zu stellen. Eine theologisch intensive Befassung mit der Theologie von Abendmahl und Eucharistie in allen christlichen Konfessionen ist dazu erforderlich. Der ÖAK ist der Meinung, hierzu mit GaTH einen wichtigen Beitrag geleistet zu haben und ist gerne bereit, über ihn weitere Gespräche zu führen.

Münster und Tübingen, 21. Dezember 2020

Dorothea Sattler und Volker Leppin

Wissenschaftliche Leitung des ÖAK